

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 270

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

47. Jahrgang
18. August 2004

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1460/2004 der Kommission vom 17. August 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 1461/2004 der Kommission vom 17. August 2004 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 in Bezug auf bestimmte, in Artikel 14 festgelegte Beträge	3
	★	Verordnung (EG) Nr. 1462/2004 der Kommission vom 17. August 2004 zur Revision des Höchstbetrags der B-Quoten-Abgabe für Zucker und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 2004/05	4
	★	Verordnung (EG) Nr. 1463/2004 der Kommission vom 17. August 2004 über die Zulassung des zur Gruppe der Kokzidiostatika und andere Arzneimittel gehörenden Zusatzstoffes „Sacox 120 microGranulat“ in Futtermitteln für zehn Jahre ⁽¹⁾	5
	★	Verordnung (EG) Nr. 1464/2004 der Kommission vom 17. August 2004 über die Zulassung des zur Gruppe der Kokzidiostatika und anderer Arzneimittel gehörenden Zusatzstoffes „Monteban“ in Futtermitteln für zehn Jahre ⁽¹⁾	8
	★	Verordnung (EG) Nr. 1465/2004 der Kommission vom 17. August 2004 zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffes in der Tierernährung ⁽¹⁾	11
		Verordnung (EG) Nr. 1466/2004 der Kommission vom 17. August 2004 zur Änderung der im Zuckersktor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1210/2004 für das Wirtschaftsjahr 2004/2005	14
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Kommission	
		2004/599/EG:	
	★	Entscheidung der Kommission vom 17. August 2004 über die von der Republik Ungarn gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vorgelegte Aufstellung über das Weinbaupotenzial (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3117)	16

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1447/2004 der Kommission vom 13. August 2004 zur Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Zuchtflachs (ABl. L 267 vom 14.8.2004)** 17
- ★ **Berichtigung der Richtlinie 98/20/EG des Rates vom 30. März 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988) (ABl. L 107 vom 7.4.1998)** 18

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1460/2004 DER KOMMISSION**vom 17. August 2004****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. August 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. August 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	052	83,4
	999	83,4
0709 90 70	052	72,1
	999	72,1
0805 50 10	382	55,0
	388	53,4
	508	46,6
	524	76,0
	528	53,0
	999	56,8
0806 10 10	052	84,5
	400	179,7
	624	145,8
	999	136,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	83,6
	400	107,8
	404	115,9
	508	59,3
	512	83,8
	528	108,3
	720	53,0
	800	162,8
	804	79,5
	999	94,9
0808 20 50	052	139,8
	388	90,9
	528	81,3
	999	104,0
0809 30 10, 0809 30 90	052	139,6
	999	139,6
0809 40 05	052	101,8
	066	32,0
	094	33,4
	624	142,5
	999	77,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1461/2004 DER KOMMISSION**vom 17. August 2004****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 in Bezug auf bestimmte, in Artikel 14 festgelegte Beträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die aus den Mitgliedstaaten eingegangenen Meldungen zeigen, dass die Zahlungen aus der Reserve, die in Artikel 14 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽²⁾, erwähnt ist, in dem Zeitraum seit dem Beginn des Haushaltsjahrs bis zum 1. Mai 2004 in größerem Umfang getätigt werden als im vorangegangenen Haushaltsjahr.
- (2) Um zu verhindern, dass die verstärkte Inanspruchnahme der Reserve zu Störungen des Handels führt, die die von dieser Reserve begünstigten Wirtschaftsbeteiligten treffen können, ist es angebracht, in Abweichung von Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 den darin festgelegten Betrag für das laufende Haushaltsjahr zu erhöhen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 wird für das Haushaltsjahr bis zum 15. Oktober 2004

1. die Obergrenze der in Absatz 1 erster Unterabsatz genannten globalen Reserve auf 45 Mio. EUR erhöht und
2. die in Absatz 3 zweiter Unterabsatz erwähnte Summe auf 35 Mio. EUR erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (AbL. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 886/2004 (AbL. L 168 vom 1.5.2004, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1462/2004 DER KOMMISSION
vom 17. August 2004
zur Revision des Höchstbetrags der B-Quoten-Abgabe für Zucker und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 2004/05

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 8 zweiter und dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 werden die Verluste im Zusammenhang mit den Ausfuhrverpflichtungen für Überschüsse an Gemeinschaftszucker bis zu einer bestimmten Höhe durch die Produktionsabgaben auf A- und B-Zucker, A- und B-Isoglucose und A- und B-Inulinsirup gedeckt.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 wird der Höchstsatz der B-Abgabe in dem zur Deckung des Gesamtverlustes erforderlichen Umfang revidiert, ohne jedoch 37,5 v. H. zu überschreiten, wenn der voraussichtliche Gesamtverlust des laufenden Wirtschaftsjahres wahrscheinlich nicht durch die Einnahme gedeckt werden kann, die aus der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe erwartet wird, da diese auf 2 v. H. bzw. 30 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker festgesetzt sind.
- (3) Gemäß den derzeit vorliegenden Angaben bleibt die Einnahme vor der Revision aus den im Wirtschaftsjahr 2004/05 zu erhebenden Abgaben wahrscheinlich unter

dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des exportfähigen Überschusses mit dem durchschnittlichen Verlust ergibt. Daher muss der Höchstbetrag der B-Abgabe für das genannte Wirtschaftsjahr auf 37,5 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker erhöht werden.

- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 wird der Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 32,42 EUR/t festgesetzt vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 15 Absatz 5, der bei Revision des Höchstsatzes der B-Abgabe eine entsprechende Änderung des Preises für B-Zuckerrüben vorsieht.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2004/05 wird der in Artikel 15 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannte Höchstbetrag der B-Quoten-Abgabe für Zucker auf 37,5 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker erhöht.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 2004/05 wird der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannte Mindestpreis für B-Zuckerrüben gemäß Artikel 15 Absatz 5 derselben Verordnung geändert und auf 28,84 EUR/t festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1463/2004 DER KOMMISSION

vom 17. August 2004

über die Zulassung des zur Gruppe der Kokzidiostatika und andere Arzneimittel gehörenden Zusatzstoffes „Sacox 120 microGranulat“ in Futtermitteln für zehn Jahre

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9g Absatz 5 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 70/524/EWG werden Kokzidiostatika, die vor dem 1. Januar 1988 in Anhang I eingetragen wurden, ab 1. April 1998 vorläufig zugelassen und zur erneuten Beurteilung als Zusatzstoffe, deren Zulassung an einen für das Inverkehrbringen Verantwortlichen gebunden ist, in Anhang B Kapitel I übertragen. Das Salinomycin-Natrium-Produkt Sacox 120 microGranulat zählt zu den in Anhang B Kapitel I der Richtlinie 70/524/EWG aufgeführten Zusatzstoffen der Gruppe „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“.
- (2) Der für das Inverkehrbringen von Sacox 120 microGranulat Verantwortliche hat einen Zulassungsantrag gestellt und ein Dossier gemäß Artikel 9g Absätze 2 und 4 der genannten Richtlinie vorgelegt.
- (3) Artikel 9g Absatz 6 der Richtlinie 70/524/EWG ermöglicht die automatische Verlängerung des Zeitraums, für den der entsprechende Zusatzstoff zugelassen ist, bis die Kommission entscheidet, falls aus Gründen, die der Zulassungsinhaber nicht zu verantworten hat, vor Ablauf der Zulassung keine Entscheidung über deren Verlängerung getroffen wird. Diese Bestimmung gilt für die Zulassung von Sacox 120 microGranulat. Die Kommission hat den Wissenschaftlichen Ausschuss „Tierernährung“ am 26. April 2001 um eine umfassende Risikobewertung ersucht; dieses Ersuchen wurde anschließend an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit weitergeleitet. Während des Bewertungsverfahrens wurden mehrmals zusätzliche Informationen angefordert, was den Abschluss der erneuten Bewertung innerhalb der in Artikel 9g vorgesehenen Fristen unmöglich machte.
- (4) Das wissenschaftliche Gremium für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit hat eine befürwortende Stellungnahme zur Unbedenklichkeit und Wirksamkeit von Sacox 120 microGranulat für Masthühner abgegeben.
- (5) Die von der Kommission durchgeführte erneute Bewertung von Sacox 120 microGranulat hat ergeben, dass die

entsprechenden, in der Richtlinie 70/524/EWG festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Daher sollte Sacox 120 microGranulat als Zusatzstoff, dessen Zulassung an einen für das Inverkehrbringen Verantwortlichen gebunden ist, für zehn Jahre zugelassen und in Kapitel I der in Artikel 9t Buchstabe b) der genannten Richtlinie aufgeführten Liste aufgenommen werden.

- (6) Da die Zulassung für den Zusatzstoff jetzt an einen für das Inverkehrbringen Verantwortlichen gebunden ist und die vorausgehende Zulassung, die nicht an eine spezifische Person gebunden war, ersetzt, sollte letztere Zulassung gestrichen werden.
- (7) Da keine Sicherheitsgründe dafür vorliegen, das Produkt Salinomycin-Natrium unmittelbar vom Markt zurückzunehmen, ist es angezeigt, eine Übergangsfrist von sechs Monaten für die Entsorgung restlicher Bestände des Zusatzstoffes vorzusehen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang B Kapitel I der Richtlinie 70/524/EWG wird wie folgt geändert:

Der zur Gruppe der „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ zählende Zusatzstoff Salinomycin-Natrium wird gestrichen.

Artikel 2

Der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführte, zur Gruppe der „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ zählende Zusatzstoff Sacox 120 microGranulat wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in dem genannten Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 3

In einem Zeitraum von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung können die restlichen Bestände von Salinomycin-Natrium aufgebraucht werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1289/2004 der Kommission (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 15).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 2004

Im Namen der Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Zulas- sungs- nummer des Zu- satzstoffs	Name und Zulassungs- nummer der für das In- verkehr- bringen des Zusatzstoffs verantwortli- chen Person Zulassung gültig bis	Zusatzstoff (Handelsname)	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstge- halt		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Mindestge- halt	mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel		
Kokzidiostatika und andere Arzneimittel									
„E 766	Intervet In- ternational bv	Salinomycin-Nat- rium 120 g/kg (Sacox 120 mikroGranulat)	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Salinomycin-Natrium 120 g/kg Siliciumdioxid 10—100 g/kg Calciumcarbonat 350—700 g/kg <i>Wirkstoff</i> Salinomycin-Natrium C ₄₂ H ₆₉ O ₁₁ Na, CAS-Nummer: 5 3003-10-4. Monocarboxylsäure-Polyether-Natrium- salz, gebildet durch Fermentation von <i>Streptomyces albus</i> (DSM 12217) Verwandte Verunreinigungen: < 42 mg Elaiophyllin/kg Salinomycin-Nat- rium. < 40 g 17-Epi-20-Desoxy-Salinomycin/kg Salinomycin-Natrium.	Masthühner	—	60	70	Verabreichung mindestens 5 Tage vor der Schlachtung unzulässig. Angabe in der Gebrauchsanweisung: ,Gefährlich für Equiden und Truthühner'. ,Dieses Futtermittel enthält ein Ionophor; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Arzneimittel (z. B. Tiamulin) kann kontra- indiziert sein.'	21. August 2014“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1464/2004 DER KOMMISSION
vom 17. August 2004
über die Zulassung des zur Gruppe der Kokzidiostatika und anderer Arzneimittel gehörenden
Zusatzstoffes „Monteban“ in Futtermitteln für zehn Jahre
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9g Absatz 5 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 70/524/EWG werden Kokzidiostatika, die vor dem 1. Januar 1988 in Anhang I eingetragen wurden, ab 1. April 1998 vorläufig zugelassen und zur erneuten Beurteilung als Zusatzstoffe, deren Zulassung an einen für das Inverkehrbringen Verantwortlichen gebunden ist, in Anhang B Kapitel I übertragen. Das Narasin-Produkt Monteban zählt zu den in Anhang B Kapitel I der Richtlinie 70/524/EWG aufgeführten Zusatzstoffen der Gruppe „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“.
- (2) Der für das Inverkehrbringen von Monteban Verantwortliche hat einen Zulassungsantrag gestellt und ein Dossier gemäß Artikel 9g Absätze 2 und 4 der genannten Richtlinie vorgelegt.
- (3) Artikel 9g Absatz 6 der Richtlinie 70/524/EWG ermöglicht die automatische Verlängerung des Zeitraums, für den der entsprechende Zusatzstoff zugelassen ist, bis die Kommission entscheidet, falls aus Gründen, die der Zulassungsinhaber nicht zu verantworten hat, vor Ablauf der Zulassung keine Entscheidung über deren Verlängerung getroffen wird. Diese Bestimmung gilt für die Zulassung von Monteban. Die Kommission hat den Wissenschaftlichen Ausschuss „Tierernährung“ am 26. April 2001 um eine umfassende Risikobewertung ersucht; dieses Ersuchen wurde anschließend an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit weitergeleitet. Während des Bewertungsverfahrens wurden mehrmals zusätzliche Informationen angefordert, was den Abschluss der erneuten Bewertung innerhalb der in Artikel 9g vorgesehenen Fristen unmöglich machte.
- (4) Das der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit zugehörige Wissenschaftliche Gremium für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung hat zur Sicherheit und Wirksamkeit von Monteban bei Masthühnern eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.
- (5) Die von der Kommission durchgeführte erneute Bewertung von Monteban hat ergeben, dass die entsprechen-

den, in der Richtlinie 70/524/EWG festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Daher sollte Monteban als Zusatzstoff, dessen Zulassung an einen für das Inverkehrbringen Verantwortlichen gebunden ist, für zehn Jahre zugelassen und in Kapitel I der in Artikel 9t Buchstabe b) der genannten Richtlinie aufgeführten Liste aufgenommen werden.

- (6) Da die Zulassung für den Zusatzstoff jetzt an einen für das Inverkehrbringen Verantwortlichen gebunden ist und die vorausgehende Zulassung, die nicht an eine spezifische Person gebunden war, ersetzt, sollte letztere Zulassung gestrichen werden.
- (7) Da keine Sicherheitsgründe dafür vorliegen, das Produkt Narasin unmittelbar vom Markt zurückzunehmen, ist es angezeigt, eine Übergangsfrist von sechs Monaten für die Entsorgung restlicher Bestände des Zusatzstoffes vorzusehen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang B Kapitel I der Richtlinie 70/524/EWG wird wie folgt geändert:

Der zur Gruppe der „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ zählende Zusatzstoff Narasin wird gestrichen.

Artikel 2

Der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführte, zur Gruppe der „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ zählende Zusatzstoff Monteban wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in dem genannten Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 3

In einem Zeitraum von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung können die restlichen Bestände von Narasin aufgebraucht werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1289/2004 der Kommission (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 15).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 2004

Im Namen der Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

—

ANHANG

Zulassungsnummer des Zusatzstoffs	Name und Zulassungsnummer der für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffs verantwortlichen Person Zulassung gültig bis	Zusatzstoff (Handelsname)	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Alter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Gültigkeitsdauer der Zulassung
Kokziostatika und andere Arzneimittel									
„E 765	Eli Lilly and Company Ltd	Narasin 100 g/kg (Monteban, Monteban G 100)	<p>Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Narasin: 100 g Aktivität/kg Sojabohnenöl oder Mineralöl: 10—30 g/kg Vermiculit: 0—20 g/kg Sojabohnenschalen oder Reisschalen qs 1 kg</p> <p>Wirkstoff: Narasin $C_{43}H_{72}O_{11}$ CAS-Nummer: 5134-13-9 Monocarboxylsäure-Polyether aus <i>Sireptomycetes aureofaciens</i> (NRRL 8092), als Granulat, Narasin A Aktivität: $\geq 90\%$.</p>	Masthühner	—	60	70	<p>Verabreichung mindestens 5 Tage vor der Schlachtung unzulässig. Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Equidenarten, Truthühner und Kaninchen“. „Dieses Futtermittel enthält ein Ionophor; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Arzneimittel (z. B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein“.</p>	21. August 2014“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1465/2004 DER KOMMISSION
vom 17. August 2004
zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffes in der Tierernährung
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 70/524/EWG vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 9 Buchstabe d) Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 70/524/EWG schreibt vor, dass nur solche Zusatzstoffe in den Verkehr gebracht werden dürfen, für die eine gemeinschaftliche Zulassung erteilt worden ist. Die in Anhang C Teil II der Richtlinie genannten Zusatzstoffe können unter bestimmten Voraussetzungen unbefristet zugelassen werden.
- (2) Die Verwendung der Enzymzubereitung 6-Phytase aus *Aspergillus oryzae* (DSM 11857) wurde erstmals durch die Verordnung (EG) Nr. 1353/2000 der Kommission⁽²⁾ für Masthühner, Legehennen, Masttruthühner, Ferkel und Mastschweine, sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 261/2003 der Kommission⁽³⁾ für Sauen vorläufig zugelassen.
- (3) Zur Unterstützung des Antrags auf Zulassung dieser Zubereitung für unbegrenzte Zeit wurden neue Daten vorgelegt. Die Bewertung hat ergeben, dass die in der Richtlinie 70/524/EWG genannten Bedingungen für eine Zulassung erfüllt sind.

- (4) Die Verwendung dieser Zubereitung sollte daher unter den im Anhang genannten Bedingungen für unbegrenzte Zeit zugelassen werden.
- (5) Die Bewertung dieser Zubereitung ergibt, dass zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber dem im Anhang aufgeführten Zusatzstoff bestimmte Verfahren vorgeschrieben werden sollten. Entsprechende Schutzmaßnahmen sollten durch Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽⁴⁾ gewährleistet sein.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführte Zubereitung der Gruppe „Enzyme“ wird für unbegrenzte Zeit zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang genannten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1289/2004 der Kommission (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 15).

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 28. 6.2000, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

ANHANG

EG- Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tier- kategorie	Höchstalter	Aktivität/kg Alleinfuttermittel		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Mindest- gehalt	Höchst- gehalt		
Enzyme								
„E 1614	6-Phytase EC 3.1.3.26	Zubereitung von 6-Phytase aus <i>Aspergillus oryzae</i> (DSM 11857) mit einer Mindestaktivität von: gecoated: 2 500 FYT ⁽¹⁾ /g flüssig: 5 000 FYT/g	Masthühner	—	250 FYT	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500—1 000 FYT. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,25 % phytin gebundenem Phosphor.	Unbegrenzte Zeit
			Legehennen	—	300 FYT	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 450—1 000 FYT. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,25 % phytin gebundenem Phosphor.	Unbegrenzte Zeit
			Mastrutthühner	—	250 FYT	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500—1 000 FYT. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,25 % phytin gebundenem Phosphor.	Unbegrenzte Zeit
			Ferkel	—	250 FYT	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500—1 000 FYT. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,25 % phytin gebundenem Phosphor. 4. Zur Verwendung bei entwöhnten Ferkeln bis ca. 35 kg.	Unbegrenzte Zeit

EG- Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt		Höchstgehalt		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität/kg Alleinfuttermittel	Aktivität/kg Alleinfuttermittel				
			Mastschweine	—	250 FYT	—	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500—1 000 FYT. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,25 % phytin-gebundenem Phosphor.	Unbegrenzte Zeit	
			Sauen	—	750 FYT	—	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 750—1 000 FYT. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,25 % phytin-gebundenem Phosphor.	Unbegrenzte Zeit ⁽¹⁾	

(¹) 1 FYT ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37°C aus Natrium-Phytat freisetzt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1466/2004 DER KOMMISSION**vom 17. August 2004****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1210/2004 für das Wirtschaftsjahr 2004/2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 wurden durch die Verordnung (EG)

Nr. 1210/2004 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1444/2004 der Kommission⁽⁴⁾ geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle, festgesetzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1210/2004 für das Wirtschaftsjahr 2004/2005, werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. August 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5).

⁽³⁾ ABl. L 232 vom 1.7.2004, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 266 vom 13.8.2004, S. 8.

ANHANG

Geänderte Beträge der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 ab dem 18. August 2004 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	17,48	7,56
1701 11 90 ⁽¹⁾	17,48	13,71
1701 12 10 ⁽¹⁾	17,48	7,37
1701 12 90 ⁽¹⁾	17,48	13,19
1701 91 00 ⁽²⁾	20,48	16,07
1701 99 10 ⁽²⁾	20,48	10,62
1701 99 90 ⁽²⁾	20,48	10,62
1702 90 99 ⁽³⁾	0,20	0,44

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. August 2004

**über die von der Republik Ungarn gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vorgelegte
Aufstellung über das Weinbaupotenzial**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3117)

(Nur der ungarische Text ist verbindlich)

(2004/599/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom
17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für
Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 muss der betreffende Mitgliedstaat eine Aufstellung über das Weinbaupotenzial vornehmen, bevor Maßnahmen zur Ausweitung der Pflanzungsrechte und zur Unterstützung der Umstrukturierung und Umstellung in Anspruch genommen werden können. Die Vorlage dieser Aufstellung muss Artikel 16 der Verordnung entsprechen.
- (2) In Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000, mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials ⁽²⁾ ist die Aufgliederung der in der Aufstellung enthaltenen Informationen aufgeführt.
- (3) Die Republik Ungarn hat der Kommission mit Schreiben vom 25. Juni 2004 die Informationen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 übermittelt. Aus der Prüfung dieser Informationen ergibt sich, dass die Republik Ungarn die Aufstellung vorgenommen hat.

(4) Diese Entscheidung bewirkt nicht die Anerkennung der Genauigkeit der in der Aufstellung enthaltenen Angaben oder der Vereinbarkeit der in der Aufstellung genannten Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht. Sie erfolgt unbeschadet jeder diesbezüglichen Entscheidung der Kommission.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission stellt fest, dass die Republik Ungarn die Aufstellung über das Weinbaupotenzial gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgenommen hat.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Ungarn gerichtet.

Brüssel, den 17. August 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 der Kommission (ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 143 vom 16.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1389/2004 (ABl. L 255 vom 31.7.2004, S. 7).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1447/2004 der Kommission vom 13. August 2004 zur Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Zuchtlachs*(Amtsblatt der Europäischen Union L 267 vom 14. August 2004)*

Auf Seite 28 wird Anhang I durch Folgendes ersetzt:

„ANHANG I

KN-Code	TARIC-Code	Gruppe	Ursprung (Gruppe 1 und 2)	Zollkontingent (Gruppe 1 und 2) in Tonnen (in Fischäquiva- lenten)	Laufende Nummer für Gruppe 1	Laufende Nummer für Gruppe 2	Zusatzzoll EUR/t	
							Gruppe 1	Gruppe 2
ex 0302 12 00	0302 12 00 21	1	Norwegen	163 997	09.0780	09.0788	522	722“
	0302 12 00 22	1	Faröer	22 230	09.0694	09.0695		
	0302 12 00 23	1	Andere	20 108	09.0077	09.0078		
	0302 12 00 29	1						
	0302 12 00 39	1						
	0302 12 00 99	1						
ex 0303 11 00	0303 11 00 19	1						
	0303 11 00 99	1						
ex 0303 19 00	0303 19 00 19	1						
	0303 19 00 99	1						
ex 0303 22 00	0303 22 00 21	1						
	0303 22 00 22	1						
	0303 22 00 23	1						
	0303 22 00 29	1						
	0303 22 00 89	1						
ex 0304 10 13	0304 10 13 21	2						
	0304 10 13 29	2						
	0304 10 13 99	2						
ex 0304 20 13	0304 20 13 21	2						
	0304 20 13 29	2						
	0304 20 13 99	2						

Berichtigung der Richtlinie 98/20/EG des Rates vom 30. März 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 107 vom 7. April 1998)

Seite 6, Artikel 2 Satz 1:

anstatt: „Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie ein Sanktionssystem fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen auch angewandt werden.“

muss es heißen: „Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/14/EWG ein Sanktionssystem fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen auch angewandt werden.“
